

BRUNE & PARTNER StbG Postfach 100302 44703 Bochum  
persönlich / vertraulich

BRUNE & PARTNER  
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT  
PARTNERSCHAFT mbB

STEUERBERATER

Eberhard Brune †  
Hans J. Schenten \*  
Frank Duscha, Dipl. Finw.  
Martin Kollmann, Dipl. Finw.  
Michel Brune, Dipl. Oec.  
Lars Freyberg, Dipl. Ök.  
Jochen Jansen, Dipl. Finw.  
Christiane Duscha, Dipl. Finw., Dipl. Oec. \*  
Barbara Jagusch, Dipl. Betriebsw. (FH) \*  
Dominik Woker  
Dominik Kohl, Dipl. Finw.  
Martin Gütke, Dipl. Finw., M.A.  
Kristina Dinter, Dipl. Finw. \*  
Lena Jonas, Dipl. Finw, M.A. \*  
\* § 58 StBerG  
† verstorben

**Mandanteninformation zur E-Rechnung**  
**Neue Pflichten bei Ausgangs- und**  
**Eingangsrechnungen**  
**mit Hinweisen für Vermieter, Heilberufe und**  
**Handwerksunternehmen**  
**Stand: März 2026**

Bochum, den 30.03.2026

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

wir hatten bereits darüber informiert, dass seit dem **1. Januar 2025** bei Umsätzen zwischen **inländischen Unternehmern** grundsätzlich die **E-Rechnung** das gesetzliche Leitbild ist. Eine E-Rechnung liegt nur dann vor, wenn die Rechnung in einem **strukturierten elektronischen Format** ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine **elektronische Verarbeitung** ermöglicht. Eine bloße PDF-Datei erfüllt diese Anforderungen grundsätzlich nicht. Als typische zulässige Formate nennt die Finanzverwaltung insbesondere **XRechnung** und **ZUGFeRD**.

Die neuen Regelungen betreffen nicht nur klassische Gewerbebetriebe, sondern grundsätzlich alle **Unternehmer im umsatzsteuerlichen Sinn**, also z. B. auch Freiberufler, Vermieter, Kleinunternehmer sowie Unternehmer, die ganz oder überwiegend **steuerfreie Umsätze** ausführen. Das ist besonders wichtig für **Arztpraxen, Zahnarztpraxen, MVZ und andere Heilberufe**: Auch wenn viele ihrer eigenen Leistungen umsatzsteuerfrei sind, bleiben sie regelmäßig Unternehmer und müssen daher die Regeln zur E-Rechnung jedenfalls beim **Rechnungseingang** beachten. Private Endverbraucher sind hiervon dagegen grundsätzlich nicht betroffen.

## 1. Bedeutung für Ausgangsrechnungen

Für **inländische B2B-Umsätze** müssen Unternehmen ihre Ausgangsrechnungen schrittweise auf die E-Rechnung umstellen. Nach den FAQ des Bundesfinanzministeriums gelten dabei Übergangsfristen: Bis zum **31. Dezember 2026** dürfen statt einer E-Rechnung noch Papierrechnungen und – mit Zustimmung des Empfängers – sonstige elektronische Rechnungen verwendet werden. Hat der Rechnungsaussteller einen **Vorjahresumsatz von nicht mehr als 800.000,- Euro**, verlängert sich diese Erleichterung für sonstige Rechnungen noch bis zum **31. Dezember 2027**. Spätestens ab dem **1. Januar 2028** ist bei den betroffenen inländischen B2B-Umsätzen grundsätzlich die E-Rechnung zu verwenden.

Nicht jede Rechnung fällt allerdings unter diese Pflicht. Ausgenommen sind insbesondere **Kleinbetragsrechnungen bis 250,- Euro, Fahrausweise sowie Rechnungen von Kleinunternehmern**. Auch Umsätze, die **nicht** unter die E-Rechnungspflicht für inländische B2B-Umsätze fallen, können weiterhin in anderer Form abgerechnet werden.

Für **ärztliche und andere heilberufliche Leistungen** ist eine besonders sorgfältige Einordnung erforderlich. Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin sind nach **§ 4 Nr. 14 UStG** regelmäßig umsatzsteuerfrei. Hierzu gehören ärztliche Leistungen, die der **Feststellung, Heilung oder Linderung** von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden beim Menschen dienen; auch Leistungen der vorbeugenden Gesundheitspflege können darunter fallen. Für diese steuerfreien Heilbehandlungen besteht im Regelfall **keine Pflicht zur Ausstellung einer E-Rechnung**. Anders kann es bei **steuerpflichtigen Neben- oder Zusatzleistungen** sein, etwa bei bestimmten Gutachten, Bescheinigungen oder sonstigen Leistungen ohne therapeutischen Schwerpunkt. Werden solche steuerpflichtigen Leistungen an einen **inländischen Unternehmer** erbracht, ist die E-Rechnungspflicht im Einzelfall zu prüfen.

Gerade Arztpraxen, Zahnärzte und andere Heilberufe sollten deshalb ihre Ausgangsleistungen intern unterscheiden zwischen **umsatzsteuerfreien Heilbehandlungen** und **möglicherweise steuerpflichtigen sonstigen Leistungen**. Nur bei der zweiten Gruppe stellt sich überhaupt die Frage, ob künftig eine E-Rechnung zu erteilen ist.

## 2. Bedeutung für Eingangsrechnungen

Seit dem **1. Januar 2025** müssen inländische Unternehmer grundsätzlich **E-Rechnungen empfangen können**. Nach der Verwaltungsauffassung gilt dies auch dann, wenn der Unternehmer ausschließlich oder nahezu ausschließlich steuerfreie Umsätze ausführt. Rechtlich genügt für den Empfang bereits ein **E-Mail-Postfach**; praktisch ist dies jedoch nur die Minimalanforderung. Empfehlenswert ist ein geordneter Prozess zur Sichtprüfung, Validierung, Freigabe, Archivierung und Übergabe an Buchhaltung oder Steuerberater.

Das ist insbesondere für **Arztpraxen, Zahnarztpraxen, MVZ, Physiotherapeuten, Heilpraktiker und andere Heilberufe** wichtig. Auch wenn dort vielfach kein oder nur ein eingeschränkter Vorsteuerabzug besteht, müssen eingehende E-Rechnungen technisch empfangen und aufbewahrt werden können, z. B. für Praxissoftware, medizinische Geräte, Wartungsverträge, Miete, Umbauten, Energie, Bürobedarf oder externe Dienstleistungen. Die Empfangspflicht besteht unabhängig davon, ob die eigenen Umsätze steuerfrei sind.

Wichtig ist zudem: Bei hybriden Formaten wie **ZUGFeRD** ist nicht die optisch lesbare PDF-Darstellung maßgeblich, sondern der **strukturierte Datenteil**. Weichen PDF-Darstellung und XML-Daten voneinander ab, ist umsatzsteuerlich grundsätzlich der strukturierte Datensatz entscheidend. Die Finanzverwaltung unterscheidet außerdem zwischen **Formatfehlern** und **Geschäftsregelfehlern**; nicht jeder Fehler ist gleich zu behandeln. Gerade deshalb ist eine technische oder softwaregestützte Prüfung des Eingangs sinnvoll. An dieser Stelle bitten wir zu beachten, dass die technische Überprüfung und Fehlerkontrolle nicht durch uns sichergestellt werden kann. Halten Sie daher unbedingt Rücksprache mit Ihrem EDV-Anbieter in Hinsicht auf die technischen Prüfungen und den Umgang mit durch das System festgestellter Fehler. Die Prüfung sollte sofort nach Erhalt der E-Rechnung erfolgen, um den Vorsteuerabzug aus den Eingangsrechnungen sicherzustellen.

Für den **Vorsteuerabzug** ist die richtige Rechnungsform bedeutsam. Wenn für einen Umsatz eigentlich eine E-Rechnung vorgeschrieben ist, stattdessen aber nur eine sonstige Rechnung vorliegt, kann dies zu Problemen bei der Ordnungsmäßigkeit der Rechnung führen. In solchen Fällen sollte möglichst eine ordnungsgemäße E-Rechnung angefordert werden. E-Rechnungen sind grundsätzlich **acht Jahre** aufzubewahren.

### **3. EDV-Unterstützung und organisatorischer Handlungsbedarf**

Unabhängig von der Unternehmensgröße sollte die Rechnungsorganisation jetzt so aufgestellt werden, dass **Empfang, Anzeige, Prüfung, Archivierung und Weiterverarbeitung** strukturierter Rechnungsdaten zuverlässig möglich sind. Praktisch bedeutet dies: Das eingesetzte System sollte Formate wie **XRechnung** und **ZUGFeRD** empfangen oder erzeugen können, XML-Dateien lesbar machen, Validierungen unterstützen und eine revisionssichere Ablage ermöglichen. Das Bundesfinanzministerium verweist ergänzend auf den **E-Rechnungsviewer über ELSTER** als Hilfsmittel zur Anzeige elektronischer Rechnungen.

Für **Arztpraxen und andere Heilberufe** ist EDV-Unterstützung besonders wichtig, weil dort häufig sehr unterschiedliche Eingangsrechnungen eingehen, während auf der Ausgangsseite teils steuerfreie, teils steuerpflichtige Leistungen vorliegen können. Die eingesetzte Software sollte deshalb nicht nur E-Rechnungen empfangen und archivieren können, sondern auch organisatorisch dabei helfen, **steuerfreie Heilbehandlungen** und **steuerpflichtige Nebenleistungen** sauber voneinander zu trennen.

#### 4. Hinweise zur Unterstützung durch DATEV

Für Mandanten mit DATEV-Anbindung bietet DATEV inzwischen konkrete Lösungen für den Umgang mit E-Rechnungen an. Für den **Rechnungseingang** verweist DATEV insbesondere auf die **DATEV E-Rechnungsplattform** inklusive **E-Rechnungspostfach** in Verbindung mit **DATEV Unternehmen online**. Diese Lösungen sollen den Empfang, die Verarbeitung und die Zusammenarbeit mit der Steuerberatung unterstützen. DATEV weist außerdem darauf hin, dass Unternehmen online beim Empfangen, Versenden und revisionssicheren Archivieren unterstützen kann.

Für Unternehmen mit komplexeren oder größeren Rechnungsmengen nennt DATEV zudem **DATEV SmartTransfer**. Nach DATEV kann SmartTransfer E-Rechnungen empfangen und in ERP-Systemen weiterverarbeiten sowie auch den Versand strukturierter Rechnungen unterstützen. Wer bisher im Wesentlichen mit Word, Excel oder PDF arbeitet, sollte daher frühzeitig prüfen, über welches System künftig strukturierte Rechnungsdaten erzeugt und verarbeitet werden.

Für **Arztpraxen, MVZ und größere heilberufliche Einheiten** bedeutet das: Auch wenn die eigenen Ausgangsumsätze häufig nicht unter die E-Rechnungspflicht fallen, ist eine digitale Lösung für den **Rechnungseingang** und die **Archivierung** praktisch unverzichtbar.

#### 5. Sonderfall Vermieter

Vermieter werden in der Praxis häufig übersehen. Nach der Auffassung der Finanzverwaltung sind aber auch Unternehmer, die ausschließlich **steuerfreie Umsätze** ausführen, vom Grundsatz der Empfangspflicht erfasst. Das betrifft insbesondere **Vermieter von Wohnungen**. Auch sie müssen deshalb seit dem **1. Januar 2025** in der Lage sein, E-Rechnungen zu empfangen, z. B. von Handwerkern, Energieversorgern, Wartungsunternehmen oder Dienstleistern rund um das Objekt.

Für die **Ausgangsseite** ist zu unterscheiden: Die typische **umsatzsteuerfreie Wohnraummiete** gehört regelmäßig nicht zu den Fällen, in denen zwingend eine E-Rechnung auszustellen ist. Anders kann es bei **steuerpflichtigen Vermietungsumsätzen** oder bei optierter Vermietung an Unternehmer sein. In solchen Fällen ist zu prüfen, ob die allgemeinen B2B-Regeln zur E-Rechnung greifen.

Bei **Dauerschuldverhältnissen**, etwa Mietverträgen, lässt die Finanzverwaltung unter bestimmten Voraussetzungen eine E-Rechnung zu Beginn des Leistungszeitraums genügen; bei späteren Änderungen, etwa Mieterhöhungen, kann eine neue Rechnung erforderlich werden.

## 6. Besonderheiten bei Ärzten, Zahnärzten und Heilberufen

Für **Ärzte, Zahnärzte, MVZ, Heilpraktiker, Physiotherapeuten und vergleichbare Heilberufe** gilt zusammengefasst Folgendes: Die eigenen Umsätze sind häufig nach **§ 4 Nr. 14 UStG** steuerfrei, soweit es sich um echte Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin handelt. Für diese Umsätze besteht im Regelfall **keine Verpflichtung zur Ausstellung einer E-Rechnung**.

Gleichzeitig bleiben diese Berufsgruppen aber Unternehmer im umsatzsteuerlichen Sinn. Deshalb müssen sie **E-Rechnungen empfangen** können. Das betrifft insbesondere Eingangsrechnungen über Praxisorganisation, IT, Geräte, Miete, Ausstattungen, Umbauten, Wartungen oder externe Dienstleister. Besonders sorgfältig zu prüfen sind **Leistungen ohne therapeutischen Schwerpunkt**. Soweit ärztliche oder vergleichbare Leistungen nicht der Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung dienen, sondern etwa vor allem der Bescheinigung, Begutachtung oder Dokumentation für andere Zwecke, kann Umsatzsteuerpflicht eintreten. Wird eine solche Leistung an einen **inländischen Unternehmer** erbracht, kann auch die Verpflichtung zur Ausstellung einer E-Rechnung relevant werden. Hier empfiehlt sich eine Prüfung des jeweiligen Einzelfalls.

## 7. Sonderfall Handwerksunternehmen – Kürzung von Rechnungen durch Architekten

Bei **Handwerksunternehmen** im Bau- und Ausbaugewerbe besteht eine besondere praktische Schwierigkeit: Rechnungen werden häufig zunächst vom **Architekten oder Bauleiter** geprüft und dabei inhaltlich „gekürzt“, etwa wegen Mengen, Aufmaßen oder nicht anerkannter Positionen. Bei der E-Rechnung ist zu beachten, dass nicht eine optische PDF-Fassung maßgeblich ist, sondern der strukturierte Datensatz. Änderungen, Streichungen oder Anmerkungen auf einer bloßen Ansicht reichen für eine umsatzsteuerlich wirksame Rechnungsberichtigung regelmäßig nicht aus. Erforderlich ist vielmehr eine formgerechte Korrektur des Rechnungsdatensatzes; unter den gesetzlichen Voraussetzungen kann eine Berichtigung auch per **Gutschrift durch den Leistungsempfänger** erfolgen, wenn eindeutig auf die ursprüngliche Rechnung Bezug genommen wird.

Für die Praxis empfiehlt sich deshalb, bei absehbaren fachlichen Auseinandersetzungen zunächst mit einer **Prüf- oder Abstimmungsrechnung** zu arbeiten und die eigentliche steuerliche Rechnung erst nach Klärung als E-Rechnung zu erstellen. Auch die **Bundesarchitektenkammer** weist darauf hin, dass für den Empfang und die Verarbeitung geeignete Software beziehungsweise zumindest ein Viewer benötigt wird und die Übergangsfristen bis 2026 bzw. 2027 nur vorübergehend helfen.

Zu unterscheiden sind solche echten Rechnungsänderungen von **vorab vereinbarten Entgeltminderungen**, etwa Skonto, Boni oder Rabatten. Diese sind anders zu behandeln als nachträgliche Kürzungen aufgrund fachlicher Beanstandungen.

## **8. Wichtige Fundstellen und Informationsmöglichkeiten im Internet**

Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen sind **§ 14 UStG** zur Ausstellung von Rechnungen, **§ 14b UStG** zur Aufbewahrung von Rechnungen sowie **§ 4 Nr. 14 UStG** zur Steuerbefreiung heilberuflicher Leistungen. Für die Einordnung ärztlicher Tätigkeiten ist außerdem die Verwaltungsauffassung zu **Abschnitt 4.14.2 UStAE** hilfreich.

Für die Praxis besonders wichtig sind die **FAQ des Bundesfinanzministeriums zur E-Rechnung** sowie das **BMF-Schreiben vom 15. Oktober 2025**. Dort finden sich Aussagen zu Empfangspflicht, Übergangsfristen, zulässigen Formaten, Fehlerklassen, Berichtigung und Aufbewahrung.

Für DATEV-Anwender sind die DATEV-Informationsseiten zu **E-Rechnung mit DATEV**, zum **Eingang von E-Rechnungen in Unternehmen**, zu **DATEV Unternehmen online** und zu **DATEV SmartTransfer** besonders hilfreich. Für Bau- und Planungsbüros können ergänzend die Hinweise der **Bundesarchitektenkammer** nützlich sein.

## **9. Empfehlung für die Praxis**

Allen Mandanten ist zu empfehlen, kurzfristig zu prüfen, ob der **Empfang von E-Rechnungen** technisch und organisatorisch sichergestellt ist, ob bei den **Ausgangsrechnungen** künftig E-Rechnungen erstellt werden müssen, ob die vorhandene **Software** hierfür geeignet ist, und ob in Sonderfällen – etwa bei **Vermietern, Heilberufen** oder **Bauunternehmen** – zusätzliche Abstimmungen notwendig sind.

Gerade für **ärztliche Mandanten** sollte zusätzlich geprüft werden, welche Leistungen **umsatzsteuerfrei** und welche möglicherweise **steuerpflichtig** sind. Denn nur so lässt sich sicher beurteilen, ob und in welchem Umfang künftig auch auf der Ausgangsseite E-Rechnungen erforderlich werden.